



FEUERWEHRREGLEMENT

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	3
Organisation	3
Allgemeines	3
Feuerwehrkommission	3
2. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG	3
Rekrutierung	3
Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
Vertrauensarzt	3
3. LÖSCHEINRICHTUNGEN	3
Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	3
Kontrolle der Löscheinrichtungen	4
4. AUSTRÜSTUNG	4
Ausrüstung	4
Ausbildung	4
Übungsdienst	4
Branddienst, Einsatzpläne	4
Verrechnung	5
6. KONTROLLWESEN	5
Kontrollführung	5
Dienstbüchlein	5
Kommandowechsel	5
7. VERSICHERUNG	5
Versicherung der Feuerwehrleute	5
Haftpflicht der Gemeinden	5
8. ORDNUNGSBUSSEN	6
Bussen	6
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts	6

Feuerwehrreglement der Gemeinde Bözberg

vom 01. Januar 2013

Der Gemeinderat Bözberg erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) des Kantons Aargau folgendes Feuerwehrreglement:

1. ORGANISATION

§ 1

Organisation

Die Feuerwehr Bözberg ist nach den Richtlinien für das Feuerwehrwesen des Kantons Aargau vom 01.01.2010 organisiert.

§ 2

Allgemeines

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Kommandant
- Vizekommandant
- ein Mitglied des Gemeinderates
- ein Vertreter Kader
- ein Vertreter Mannschaft.

²Der Präsident wird vom Gemeinderat bestimmt.

2. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 4

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.

§ 5

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst*

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

3. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 7

*Ungenügende oder fehlende
Löscheinrichtungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen.

GEMEINDE BÖZBERG
FEUERWEHRREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

§ 8

Kontrolle der Löscheinrichtungen

¹Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr Bözberg hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister verantwortlich.

²Diese Kontrollen werden durch AdF und den Brunnenmeister oder dessen Vertreter gemeinsam durchgeführt.

4. AUSRÜSTUNG

§ 9

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, Feuerwehrwesen, nachstehend AGV genannt, wobei die Feuerwehrkommission an den Gemeinderat entsprechende Anträge stellt.

²Die Ausrüstung wird dem Angehörigen der Feuerwehr ins Dienstbüchlein eingetragen, ebenso die Rückgabe der Ausrüstung.

³Für die selbst verschuldeten Schäden an Uniform und Ausrüstungen oder für verlorene persönliche Ausrüstung haftet der betreffende AdF.

⁴Die Materialwarte führen über das vorhandene Material ein Inventar.

5. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 10

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoordner festgehalten.

§ 11

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

*Branddienst,
Einsatzpläne*

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

GEMEINDE BÖZBERG
FEUERWEHRREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

²Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 13

Verrechnung

Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

6. KONTROLLWESEN

§ 14

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehradministrator.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

³Die Gemeindeverwaltung erfasst die Feuerwehrdienst- und Ersatzpflichtigen und meldet pflichtige Neuzuzüger laufend dem Feuerwehradministrator.

⁴Bei ungenügendem Übungsbesuch können Dienstpflichtige auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen werden.

§ 15

Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das vom SFV abgegebene Dienstbüchlein und in der Datenbank LODUR eingetragen.

§ 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

7. VERSICHERUNG

§ 17

*Versicherung der
Feuerwehrleute*

¹Die Feuerwehrleute sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

*Haftpflicht der
Gemeinden*

³Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen im Falle eines Alarmes, kommandierten Einsätzen bei Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde vergütet. Siehe § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG/SAR 581.100).

GEMEINDE BÖZBERG
FEUERWEHRREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

8. ORDNUNGSBUSSEN

§ 18

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold sowie Schreibgebühren. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren (§ 10 VO FwG/SAR 581.111).

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

*Inkrafttreten, Aufhebung
des bisherigen Rechts*

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:

Linn/Gallenkirch vom 03.09.2007/27.07.2007

Oberbözberg vom 18.09.2007

Unterbözberg vom 27.09.2007

und tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

5225 Bözberg,

08. Januar 2013

GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Plüss
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung Aarau

5001 Aarau,

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung